

# Allgemeine Einkaufsbedingungen POWER-HYDRAULIK GmbH

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den Kauf von Waren und Materialien, auch wenn es sich dabei um speziell für uns entwickelte oder auf unsere Bedürfnisse zugeschnittene Produkte, Teile oder Komponenten handelt, sowie für aus Dienstleistungen entstehende Liefergegenstände und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (nachfolgend „Lieferung“ oder „Vertragsgegenstand“) durch uns.
- 1.2 Diese AEB gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Geschäfte mit unserem Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“), sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben; die Annahme des Vertragsgegenstands oder dessen Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang, wobei für den Inhalt derartiger Vereinbarungen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Bestätigung oder (soweit vorhanden) ein schriftlicher Vertrag maßgebend ist. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung, Fax oder E-Mail erfüllt.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen nur der Klarstellung, sie gelten auch ohne Klarstellung, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang schriftlich oder durch vorbehaltlose Lieferung der Ware an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Bis zur schriftlichen Annahme der Bestellung durch den Lieferanten sind wir nicht an die Bestellung gebunden und können diese jederzeit widerrufen oder ändern, wobei eine Änderung eine neue Annahmefrist in Gang setzt.
- 2.4 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Unsere Vereinbarung zu Qualität, Arbeitsschutz, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung) ist Bestandteil des Vertrages.

## 3. Preise, Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich alle Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind im Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen, Flurförder-/Hubfahrzeugen sowie Auslösungen) und Verpackungskosten enthalten.
- 3.3 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale, z.B. Bestell- und Artikelnummer, an die in der Bestellung genannte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- 3.4 Der Lieferant ist zur Rechnungsstellung erst nach vollständiger Leistungserbringung berechtigt. Vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten und sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind seine Rechnungen 30 Werktage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und korrekten Rechnung fällig.
- 3.5 Abgesehen von Fälligkeitszinsen, die wir nicht schulden, gelten bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6 Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags zu.
- 3.7 Der Lieferant ist zur Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen berechtigt.
- 3.8 Die Zahlung einer Rechnung durch uns stellt kein Anerkenntnis der abgerechneten Lieferungen dar und erfolgt unbeschadet etwaiger aus dem Vertrag zustehender Ansprüche.

## 4. Lieferzeit und Verzug des Lieferanten

- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Die Fristeinhaltung ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns im Haus, im Falle einer nicht „Frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbarten Lieferung ist die rechtzeitige Bereitstellung der Ware durch den Lieferanten unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für die Verladung und Versand maßgeblich.
- 4.3 Hält der Lieferant vereinbarte Termine nicht ein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.4 bleiben unberührt.
- 4.4 Erhält der Lieferant Kenntnis von Umständen, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich unseren Einkauf schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.5 Im Falle des Verzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass uns nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 4.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

## 5. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Zusätzlich anfallende Kosten, z.B. zusätzliche Fracht- und Verpackungskosten, werden von uns nicht übernommen.
- 5.3 Der Lieferant hat die Ware sicher zu verpacken, so dass eine Beschädigung während des Einladens, Transports und Entladens verhindert wird, und unsere Anliefer- und Verpackungsvorschrift einzuhalten.
- 5.4 Lademittel sind sofort bei Anlieferung zu tauschen. Lehnt das vom Lieferanten mit der Anlieferung beauftragte Unternehmen den sofortigen Lademitteltausch ab, so sind wir berechtigt, unseren internen Aufwand für den späteren Lademitteltausch in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.6 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „Frei Werk“ (d.h. laut Bestellung DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort (Erfüllungsort). Mangels Angabe eines Bestimmungsortes hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nachlieferung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 5.7 Wird der Lieferant an einem unserer Standorte tätig, befolgt er auf eigene Kosten sämtliche dort geltenden Sicherheitsvorschriften und hat er die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Er sorgt dafür, dass die von ihm an einem unserer Standorte eingesetzten Mitarbeiter über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der Betriebsordnung informiert sind.
- 5.8 Vorbehaltlich dieser Ziffer gelten für den Eintritt unseres Annahmeverzugs die gesetzlichen Vorschriften. Auch wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist, geraten wir erst nach ausdrücklichem Leistungsangebot des Lieferanten in Annahmeverzug. Im Falle des Annahmeverzugs stehen dem Lieferanten über den Ersatz seiner Mehraufwendungen hinausgehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und deren Unterbleiben zu vertreten haben. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

## 6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Mängelansprüche und Rückgriff

- 6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe, dass sich unsere Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) im Rahmen der Wareingangskontrolle offen zu Tage treten oder bei unserer stichprobenartigen Qualitätskontrolle erkennbar sind. Eine Untersuchungspflicht besteht nicht bei vereinbarter Abnahme. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unberührt bleibt unsere Rügepflicht für Mängel, die wir erst später erkennen. Unsere Rüge ist jedenfalls dann unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird und eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder des Mangels enthält.
- 6.3 Unbeschadet anderer Gewährleistungen aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen sichert der Lieferant zu, dass die Waren und die für die Herstellung der Waren oder für die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit den Waren verwendeten Teile oder Materialien
  - für den vorgesehenen Zweck geeignet sind,
  - für einen von uns dem Lieferanten genannten und vom Lieferanten akzeptierten Zweck geeignet sind,
  - jedenfalls den Produktbeschreibungen entsprechen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, bspw. durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, gleichgültig, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten oder dem Hersteller stammt,
  - neu und ungebraucht sowie frei von (verborgenen oder anderen) Mängeln sind,
  - allen zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie Sicherheitsstandards entsprechen, und von sämtlichen Informationen, Warnhinweisen o.ä. begleitet werden, die für ihre Verwendung, Lagerung, ihren Betrieb, Verbrauch, Transport und ihre Entsorgung relevant sind.

- 6.4 Entgegen § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche trotz fahrlässiger Unkenntnis des Mangels im Zeitpunkt des Vertragsschlusses uneingeschränkt zu.
- 6.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.6 Sind bestimmte Teile des Vertragsgegenstands nicht vertragskonform, können wir die Abnahme der gesamten Lieferung verweigern, sofern der Lieferant nicht nachweisen kann, dass die restliche Lieferung dem Vertrag entspricht.
- 6.7 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, sind von der Nacherfüllung der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau mangelfreier Ware erfasst. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Mangel nicht vorlag. Bei unberechtigtem Mangelverlangen sind wir zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, soweit wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.8 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung und angemessener Fristsetzung den Mangel beseitigen, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Bei fehlgeschlagener oder unzumutbarer Nacherfüllung (bspw. bei besonderer Dringlichkeit, Sicherheitsgefahren oder drohenden unverhältnismäßig hohen Schäden) sind wir nicht zur Fristsetzung verpflichtet; über solche Umstände, die eine Fristsetzung entbehrlich machen, werden wir den Lieferanten möglichst vor Durchführung der Ersatzvornahme, jedenfalls jedoch unverzüglich nach Kenntnis, informieren.
- 6.9 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 6.10 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 6.11 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Anlieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nichterfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferantenbeziehung vorzunehmen.

## 7. Lieferantenregress

- 7.1 Neben unseren Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche aus dem Lieferantenregress uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt (aber nicht verpflichtet), vom Lieferanten die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem jeweiligen Abnehmer schulden.
- 7.2 Vor Anerkennung oder Erfüllung eines von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruchs (gleich welcher Art), werden wir den Lieferanten benachrichtigen und ihm unter kurzer Darstellung des Sachverhalts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist bieten. Sofern weder eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt wird noch der Lieferant innerhalb der angemessenen Frist substantiiert Stellung nimmt, gilt die von uns tatsächlich geleistete Gewährleistung als unserem Abnehmer geschuldet, wobei dem Lieferanten der Gegenbeweis offensteht.
- 7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress bleiben von einer Weiterverarbeitung der mangelhaften Ware unberührt.

## 8. Haftung, Freistellung, Versicherung

- 8.1 Für den Fall, dass wir aufgrund von Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit oder zur Produkthaftung im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Mitarbeiter von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit die Ursache hierfür dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten entstammt.
- 8.2 Von diesem Freistellungsanspruch umfasst sind alle Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen und der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ist, werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten, ihm die Möglichkeiten zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen.
- 8.5 Der Lieferant hat auf eigene Kosten die üblichen Versicherungen, insbesondere eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden, abzuschließen und zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die Haftung des Lieferanten, auch der Höhe nach, nicht vom Versicherungsschutz abhängt.

## 9. Beistellung

- 9.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen oder auch Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind vom Lieferanten bis zur bestimmungsgemäßen Weiterverarbeitung auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 9.2 Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- 9.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 9.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Kaufpreiszahlung zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 10. Unterlagen und Geheimhaltung

- 10.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumentationen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum und sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer der Lieferung an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 10.2 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmusterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht werden, gelten die Regeln dieser Ziffer 10 auch zugunsten dieser Dritten.
- 10.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen von Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 10.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst mit allgemeinem Bekanntwerden des in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Wissens, sofern dem allgemeinen Bekanntwerden nicht eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung zugrunde liegt.

## 11. Ersatzteile

- 11.1 Der Lieferant hält in einem Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Übergabe der Waren kompatible Ersatzteile bereit, die dem Vertragsgegenstand im Hinblick auf Funktion und Qualität im Wesentlichen gleichwertig sind oder stellt zu angemessenen (auch finanziellen) Bedingungen gleichwertige Lösungen zur Verfügung.

## 12. Exportkontrolle und Zoll

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei betreffenden Warenpositionen folgenden Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
  - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
  - den Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter.
  - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
  - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zu Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- 12.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter an uns) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## 13. Compliance

- 13.1 Der Lieferant erkennt die Compliance-Erklärung, die wir von unseren Lieferanten fordern (abrufbar auf unserer Website) an und verzichtet auf allfällige Handlungen, die hiergegen verstoßen.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Verlangen in geeigneter Art und Weise nachzuweisen, dass er die in der Compliance-Erklärung enthaltenen Vorgaben erfüllt.

**14. Entschädigung bei Wettbewerbsverstößen**

- 14.1 Unbeschadet uns aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender anderer Recht zahlt uns der Lieferant eine Entschädigung in Höhe von 15% des Netto-Rechnungsbetrages aller betreffenden Lieferungen oder Leistungen, falls der Lieferant im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrages eine den Wettbewerb in unrechtmäßiger Weise beschränkende Vereinbarung getroffen hat. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 14.2 Weitergehende Ansprüche auf Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens bleiben unberührt.

**15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Allgemeine Bestimmungen**

- 15.1 Für diese AEB und die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen AEB oder aus einem Vertragsverhältnis ergeben, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist unser Geschäftssitz. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.